

ZH_OBERGERICHT LA190021 vom 23. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA190021

FR: ZH_OBERGERICHT LA190021 du 23 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LA190021 del 23 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Januar 2011 bis zum 31. Oktober 2016 beim Beklagten als delegierte Psycho-therapeutin tätig (Urk. 1 S. 4; Urk. 13 S. 4). Zu diesem Zweck schlossen die Parteien am 3. November 2010 eine als Arbeitsvertrag bezeichnete Vereinbarung mit Arbeitsbeginn per 1. Januar 2011 (Urk. 5/2) und unterzeichneten gleichentags das dazugehörige Dokument "Regelungen und Gedanken für die Zusammenarbeit in delegierter Psychotherapie in der Psychiatrisch/Psychotherapeutischen Praxis- gemeinschaft Dr. A. _____" (Urk. 5/3; nachfolgend: "Regelungen für die Zusammen- menarbeit"). Mit Schreiben vom 22. Juli 2016 kündigte der Beklagte den Vertrag mit der Klägerin unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist per 31. Oktober 2016 (Urk. 5/4). Die Klägerin macht mit der vorliegenden Klage einen nunmehr bezifferten Anteil aus dem Poolkonto/Risiko/Absicherungskonto (nach- folgend: Poolkonto) von Fr. 31'457.35 sowie Ferienlohn von Fr. 28'842.60 geltend (Urk. 1 S. 2, Urk. 40 S. 2).

E. 2

Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden auf Fr. 6'500.-- festgesetzt.

E. 3

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 6'130.-- festgesetzt.

E. 4

Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.

- 19 -

E. 5

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten den geleisteten Vorschuss von Fr. 6'130.-- zu ersetzen.

E. 6

Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für beide Verfahren eine Parteienschädigung von insgesamt Fr. 15'355.50 zu bezahlen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 57'255.35. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG, Zürich, 23. Dezember 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. N. A. Gerber versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.